

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan "Unterer Ramsberg" - Nr. 590 -

I. Allgemeines:

In den dreißiger Jahren war für dieses Gebiet des unteren Ramsberg ein Bauverbot ausgesprochen worden. Dieses Bauverbot läßt sich aber nicht mehr aufrecht-erhalten, so daß einer Bebauung nichts mehr im Wege steht. Wegen der hängigen Lage des Geländes auf der nördlichen Straßenseite ist straßen-seitig eine nur eingeschossige Bebauung vorgesehen.

II. Festsetzungen:

Der Bebauungsplan Nr. 590 setzt durch Zeichnung und Schrift in einem Lageplan 1 : 500 für den o. g. Planbereich fest:

1. das Bauland und für das Bauland

- a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1a BBauG)
- b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)

2. Die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)

III. Erschließung:

Die Erschließung ist noch nicht durchgeführt worden.

IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen:

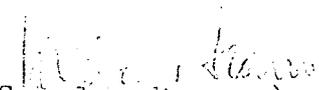
Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Andernfalls ist nach Teil IV und V des Bundesbaugesetzes zu verfahren.

V. Kosten:

Der Gemeinde entstehen voraussichtlich 80.000,-- DM Kosten.

Lüdenscheid, 26. Juli 1968

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


(Schulze-Bramey)
Stadtverrat